

Sportverein
SV Schwarz-Weiß e. V. von 1929 Harriehausen



Harriehausen, 21. April 2022

Allgemeine Geschäftsbedingungen

GELTUNGSBEREICH

Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln den Verkauf von Eintrittskarten ("Tickets") an Kunden/Besteller für Veranstaltungen, die der SV Schwarz-Weiß e. V. von 1929 Harriehausen im eigenen Namen durchführt. Dazu gehören die Veranstaltungen selbst sowie alle damit zusammenhängenden Nebenleistungen.

Gültig für alle Veranstaltungen des SV Schwarz-Weiß e. V. von 1929 Harriehausen, sowie Käufe von Eintrittskarten/Tickets an Vorverkaufsstellen und Onlineshops

- I. Allgemeine Bestimmungen
- II. Hausordnung Veranstaltungsgelände
- III. Hausordnung Parkbereiche
- IV. Hausordnung Festivalgelände

Vorstand:

1. Vorsitzender: Markus Hoffmann
2. Vorsitzender: Ulrich Kiehne
3. Vorsitzender: Daniel Weigelt

Finanzausschuss:

Kathrin Schlange
Nina Kunz

Schriftführer:

Mathias Kunz
Oberer Schafstallkamp 2
37581 Bad Gandersheim

Bankverbindung:

Volksbank eG Harriehausen
IBAN: DE67278937600110043200
BIC: GENODEF1SES



Sportverein

SV Schwarz-Weiß e. V. von 1929 Harriehausen

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Erwerb von Tickets

Tickets können nur bei veröffentlichten / offiziellen Vorverkaufsstellen erworben werden. Für die Abwicklung des Erwerbs der Tickets gelten ausschließlich die allgemeinen Geschäftsbedingungen **des SV Schwarz-Weiß e. V. von 1929 Harriehausen**. Diese sind im Internet unter www.svharriehausen.de abrufbar (Unterpunkt Veranstaltungen AGBs). Beim Erwerb eines Tickets stimmt der Erwerber den AGBs des Veranstalters zu.

2. Widerrufsrecht bei Tickets

Bei den Tickets, die die Zutrittsberechtigung beinhalten, handelt es sich um eine Freizeitveranstaltung mit einem spezifischen Datum. Somit besteht laut §312g Abs. 2 Ziffer 9 BGB kein Widerrufsrecht. Durch den Kauf kommt es zwischen dem Kunden und dem SV Schwarz-Weiß e. V. von 1929 Harriehausen zum Vertrag. Die Abnahme und Bezahlung ist bindend.

3. Zahlungsmöglichkeiten

Die Tickets können entweder bar an allen bekannten Vorverkaufsstellen oder über den Onlineshop erworben werden. Online werden PayPal und Kreditkarte als Zahlungsmittel möglich sein. SV Schwarz-Weiß e.V. von 1929 Harriehausen behält sich das Eigentum an der Kaufsache, bis zur vollständigen Zahlung des Rechnungsbetrages, vor.

4. Zutrittsberechtigungen

Säuglingen, Kleinkindern, Kindern und Jugendlichen unter 7 Jahren ist der Zutritt zum Veranstaltungsgelände nicht gestattet. Ab 7 Jahren ist der Zutritt NUR in Begleitung eines Erziehungsberechtigten möglich. Für Jugendliche ab 16 Jahren wird der Zutritt zu Konzerten und Musikdarbietungen nach Mitternacht nur mit Begleitung einer personensorgeberechtigten Person genehmigt. Personensorgeberechtigt sind i.d.R. die Eltern, nicht hingegen erziehungsbeauftragte Personen (z.B. älterer Freund). Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes (JuSchG).

5. Die Haftung des Veranstalters

Die vertragliche und gesetzliche Haftung des Veranstalters für Schäden gleich welcher Art ist ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt nicht für Schäden, die der Veranstalter vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat, in Fällen von (einfacher) Fahrlässigkeit des Veranstalters für Schäden, die auf einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit beruhen, sowie für die einfach fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch den Veranstalter. Wesentliche Vertragspflichten sind alle Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglichen und

Vorstand:

1. Vorsitzender: Markus Hoffmann
2. Vorsitzender: Ulrich Kiehne
3. Vorsitzender: Daniel Weigelt

Finanzausschuss:

- Kathrin Schlange
Nina Kunz

Schriftführer:

- Mathias Kunz
Oberer Schafstallkamp 2
37581 Bad Gandersheim

Bankverbindung:

- Volksbank eG Harriehausen
IBAN: DE67278937600110043200
BIC: GENODEF1SES



Sportverein

SV Schwarz-Weiß e. V. von 1929 Harriehausen

auf deren Einhaltung der Besucher regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

In den Fällen einfach fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung des Veranstalters – mit Ausnahme von Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit – auf den vertragstypischen, für den Veranstalter bei Abschluss des Vertrages oder Begehung der Pflichtwidrigkeit vorhersehbaren Schaden begrenzt. Insoweit ist die Haftung des Veranstalters für Schäden ausgeschlossen, die ausschließlich dem Risikobereich des Besuchers zuzurechnen sind.

Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten auch für die Haftung des Veranstalters für seine Organe, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen sowie die persönliche Haftung der Organe, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen des Veranstalters.

6. Begriffsbestimmungen

„Veranstaltungsgelände“ meint das Gelände in Gesamtheit, inklusive ausgewiesenen Parkflächen und den zugehörigen Wegen. Mit „Festivalgelände“ ist der Zuschauerbereich gemeint, der nach den Zugangskontrollen beginnt. „Parkflächen“ meint die vom Veranstalter frei gegebenen und in den speziell hierfür ausgewiesenen Flächen zum Abstellen von Kraftfahrzeugen.

7. Betreten und Verlassen des Festivalgeländes

Vor dem erstmaligen Betreten des Festivalgeländes werden die Eintrittskarten komplett entwertet, dem Besucher wird ein Armband angelegt. Dieses ersetzt die Auslasskarte. Beim Wiederbetreten des Veranstaltungsgeländes ist das unbeschädigte Armband vorzuweisen; ansonsten besteht kein Anspruch auf erneuten Einlass.

8. Sicherheitskontrollen

Bei Einlass auf das Festivalgelände findet aus Gründen der Sicherheit und Ordnung eine Sicherheitskontrolle mit Körperkontrolle (Bodycheck) durch den Ordnungsdienst statt. Der Veranstalter ist berechtigt, den Zutritt zu der Veranstaltung zu verweigern, sofern der Besucher nicht erlaubte Gegenstände (siehe hierzu IV.) bei sich führt.

9. Bild- und Tonaufzeichnungen auf dem Veranstaltungsgelände

Auf dem Festivalgelände sind nur Kleinbildkameras und Handys mit Kamerafunktion zugelassen. Nicht erlaubt ist die Mitnahme von Spiegelreflexkameras, Kameras mit Zoomobjektiven oder mit Videofunktion jeglicher Art. Videokameras und Audio-Aufzeichnungsgeräte aller Art wie Tonbandgeräte, MP3-Rekorder und Diktiergeräte sind ebenfalls untersagt. Der Veranstalter kann dem Besucher den Eintritt zum Festivalgelände verweigern, sofern der Besucher nicht bereit ist, die nicht zugelassenen Geräte zurückzulassen. Ein Anspruch auf erneuten Einlass oder auf Rückerstattung des Kaufpreises ist ausgeschlossen.

Vorstand:

1. Vorsitzender: Markus Hoffmann
2. Vorsitzender: Ulrich Kiehne
3. Vorsitzender: Daniel Weigelt

Finanzausschuss:

- Kathrin Schlange
Nina Kunz

Schriftführer:

- Mathias Kunz
Oberer Schafstallkamp 2
37581 Bad Gandersheim

Bankverbindung:

- Volksbank eG Harriehausen
IBAN: DE67278937600110043200
BIC: GENODEF1SES



Sportverein

SV Schwarz-Weiß e. V. von 1929 Harriehausen

10. Verwertung von Ton- und Bildaufnahmen

Der Besucher willigt unwiderruflich in die unentgeltliche Verwendung seines Bildnisses und seiner Stimme für Fotografien, Live-Übertragungen, Sendungen und/oder Aufzeichnungen von Bild und/oder Tonaufnahmen, die vom Veranstalter, dessen Beauftragten oder sonstigen Dritten im Zusammenhang mit der Veranstaltung erstellt werden, sowie deren anschließende Verwertung in allen gegenwärtigen und zukünftigen Medien (wie insbesondere in Form von Ton- und Bildtonträgern sowie der digitalen Verbreitung, bspw. über das Internet) ein.

11. Ausschluss von Besuchern

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere dann, wenn ein Besucher auf dem Veranstaltungsgelände Straftaten (z.B. Körperverletzung, Diebstahl, Drogenhandel) begeht oder Feuerwerkskörper abbrennt, andere Besucher gefährdet (z.B. durch Crowd Surfing oder ähnliches), ist der Veranstalter berechtigt, den Besucher von der Veranstaltung auszuschließen. Macht der Veranstalter von seinem Ausschlussrecht Gebrauch, so verliert die Eintrittskarte ihre Wirksamkeit. Ein Anspruch auf erneuten Einlass oder auf Rückerstattung des Kaufpreises ist ausgeschlossen.

12. Hör- und Gesundheitsschäden

Der Veranstalter haftet für Hör- und andere Gesundheitsschäden nur, wenn ihm und seinen Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt oder eine Verkehrssicherungspflicht schuldhaft nicht erfüllt wurde. Eine unmittelbare Nähe des Besuchers zu den Lautsprecher-Boxen ist zu vermeiden; entsprechende Absperrungen sind unbedingt zu beachten. Der Gebrauch von Gehörschutz wird insbesondere in der Nähe der Bühnen dringend empfohlen.

13. Umgang mit der Eintrittskarte

Die Eintrittskarte ist sicher aufzubewahren da jederzeit übertragbar. Beim Einlass wird die Eintrittskarte durch eine Checkkarte getauscht. Diese Checkkarte dient als Zahlungsmittel während der Veranstaltung. Der Tausch (Eintrittskarte → Checkkarte) kann auch in der simplyLOCAL Lounge, Steinweg 37, 37581 Bad Gandersheim bereits vor dem Ereignistag vorgenommen werden. Restbeträge kleiner (<) 5,00€ können leider nicht erstattet werden. Ein gewerblicher Weiterverkauf der Tickets ist nicht gestattet. Die Tickets dürfen nicht zu einem höheren Preis, als dem sich aus dem Ticket ergebenden Ticketpreis zuzüglich nachgewiesener und (ggf. anteilig) gezahlter Gebühren, die beim Erwerb des Tickets berechnet worden sind, privat veräußert werden. Insbesondere ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des jeweiligen Veranstalters weder die Verwendung von Tickets für gewerbliche Werbe- und / oder Marketingzwecke (bspw. als Gewinn für gewerbliche Preisausschreiben und / oder sonstige gewerbliche Gewinnspiele), noch der

Vorstand:

1. Vorsitzender: Markus Hoffmann
2. Vorsitzender: Ulrich Kiehne
3. Vorsitzender: Daniel Weigelt

Finanzausschuss:

- Kathrin Schlange
Nina Kunz

Schriftführer:

- Mathias Kunz
Oberer Schafstallkamp 2
37581 Bad Gandersheim

Bankverbindung:

- Volksbank eG Harriehausen
IBAN: DE67278937600110043200
BIC: GENODEF1SES



Sportverein

SV Schwarz-Weiß e. V. von 1929 Harriehausen

Ticketweiterverkauf in dem vom Hausrecht des Veranstalters erfassten Zugangs- und / oder Eingangsbereichs des Veranstaltungsgeländes gestattet. Ein Verstoß gegen diese Bedingungen führt zum entschädigungslosen Verlust der Zutrittsberechtigung, d.h. das Ticket verliert in diesem Fall seine Gültigkeit, und der Veranstalter ist zum entschädigungslosen Einzug dieser Eintrittskarte berechtigt. Bei Verlust der Eintrittskarte erfolgt kein Ersatz.

14. Anreise der Besucher/Parken/Zuteilung von Flächen

Der Besucher ist für seine Anreise zu der Veranstaltung selbst verantwortlich und parkt sein KFZ auf eigene Gefahr. Wildes Parken ist untersagt und wird behördlich verfolgt; Fahrzeuge dürfen nur auf genehmigten Parkflächen oder Parkplätzen abgestellt werden. Es gelten jeweils ergänzend die aushängenden Hinweise, den Anweisungen des Ordnungspersonals ist auch insoweit Folge zu leisten. Eine Zuteilung von Parkplätzen erfolgt durch das Ordnungspersonal des Veranstalters. Die Flucht- und Rettungsgassen sind zu jeder Zeit freizuhalten.

15. Sperrung/ Räumung von Flächen

Aus Sicherheitsgründen kann der Veranstalter einzelne Parkbereiche oder sonstige Bereiche des Veranstaltungsgeländes vorübergehend oder vollständig räumen und absperren ohne dass dies einen Anspruch auf teilweise Rückerstattung des Kartenpreises begründet. Den diesbezüglichen Anweisungen des Veranstalters oder den Anweisungen der von ihm beauftragten Personen und Firmen ist unmittelbar Folge zu leisten, um Gefahr für Leib oder Leben abzuwenden.

16. Programmänderungen

Bei Festivals können Programmänderungen eintreten. Der Veranstalter bemüht sich im Falle der Absage einzelner Künstler(gruppen) um entsprechenden Ersatz, Ansprüche des Besuchers wegen der Absage einzelner Künstler(gruppen) bestehen nicht. Der Zutritt zu Veranstaltungsbereichen mit einem beschränkten Fassungsvermögen wird nur im Rahmen der behördlich genehmigten Zuschauerkapazitäten gewährt.

17. Witterungseinflüsse

Das Konzert findet grundsätzlich bei jeder Witterung statt. Der Veranstalter behält sich jedoch vor, bei einer witterungsbedingten Gefährdung der Besucher die Veranstaltung jederzeit zu unterbrechen oder abzusagen.

18. Aushänge/ Anweisungen

Ergänzend gelten die aktuellen Aushänge und die Anweisungen des Ordnungspersonals vor Ort, sowie die aktuellen Hinweise auf der Internetseite des Veranstalters

Vorstand:

1. Vorsitzender: Markus Hoffmann
2. Vorsitzender: Ulrich Kiehne
3. Vorsitzender: Daniel Weigelt

Finanzausschuss:

- Kathrin Schlange
Nina Kunz

Schriftführer:

- Mathias Kunz
Oberer Schafstallkamp 2
37581 Bad Gandersheim

Bankverbindung:

- Volksbank eG Harriehausen
IBAN: DE67278937600110043200
BIC: GENODEF1SES

Sportverein
SV Schwarz-Weiß e. V. von 1929 Harriehausen



(www.svharriehausen.de). Zusätzliche Informationen können über die Sozialen Medien des Veranstalters entnommen werden.

II. HAUSORDNUNG VERANSTALTUNGSGELÄNDE

1. Geltung der Hausordnung Veranstaltungsgelände

Mit Veranstaltungsgelände ist das Gelände in der Gesamtheit, inklusive ausgewiesener Parkflächen und den zugehörigen Wegen gemeint. Mit Betreten des Veranstaltungsgeländes unterwirft sich der Besucher dieser Hausordnung in Ziffer II.

2. Anordnungen der Ordnungskräfte

Den Anordnungen der Ordnungskräfte und des Veranstalters ist Folge zu leisten.

3. Haftung des Veranstalters

Der Veranstalter haftet nicht für Schäden und Verluste, die dem Nutzer und Besucher durch Einbruch, Diebstahl, Feuer, Naturereignisse oder sonstige Vorkommnisse entstehen. Für diese Haftungsbeschränkungen gelten die Einschränkungen in Ziffer I.3. (Die Haftung des Veranstalters) entsprechend.

4. Umgang mit Abfällen

Während der Veranstaltung sind Abfälle in die dafür bereitgestellten Tonnen und Container zu entsorgen.

5. Geltung des Jugendschutzgesetzes

Auf allen Veranstaltungsflächen gilt das Jugendschutzgesetz.

6. Nutzung der Toiletten

Urinieren außerhalb der dafür vorgesehenen Toiletten und Einrichtungen ist nicht gestattet.

7. Vandalismus

Mutwillige Beschädigungen jeglicher Gegenstände und Einrichtungen sind untersagt und werden als Vandalismus verfolgt.

8. Verbot des Betretens bestimmter Flächen

Das Betreten und Besteigen von Wallanlagen, Erklettern von Zäunen, Lichtmasten, Gebäuden, Stromkästen, Sanitärstationen, Mobiltoiletten und anderen

Vorstand:

1. Vorsitzender: Markus Hoffmann
2. Vorsitzender: Ulrich Kiehne
3. Vorsitzender: Daniel Weigelt

Finanzausschuss:

Kathrin Schlange
Nina Kunz

Schriftführer:

Mathias Kunz
Oberer Schafstallkamp 2
37581 Bad Gandersheim

Bankverbindung:

Volksbank eG Harriehausen
IBAN: DE67278937600110043200
BIC: GENODEF1SES



Sportverein
SV Schwarz-Weiß e. V. von 1929 Harriehausen

Infrastruktureinrichtungen auf dem gesamten Veranstaltungsgelände, sowie anliegenden Grundstücken ist verboten.

9. Gebot der Rücksichtnahme

Es ist Rücksichtnahme gegenüber den anderen Festivalbesuchern zu üben.

10. Ausschluss von der Veranstaltung

Die Nichtbefolgung der Hausordnung kann zu einem vollständigen Ausschluss von der Veranstaltung führen. Mit einem Ausschluss von der Veranstaltung verliert die Eintrittskarte ihre Gültigkeit. Ein Anspruch auf erneuten Einlass oder auf Rückerstattung des Kaufpreises ist ausgeschlossen.

10. Corona Verordnung

Auf Grundlage der zum Zeitpunkt des Events vorliegenden Landesverordnung behält sich der Veranstalter vor, Vorgaben zur Regelung des Einlasses entsprechend seinem Hausrecht zu treffen. (z.B. 2G-Regelung)

III. HAUSORDNUNG PARKBEREICHE

1. Geltung der Hausordnung Parkbereiche

Mit Parkbereiche sind die Bereiche gemeint, die vom Veranstalter für die jeweilige Veranstaltung bereitgestellt werden. Mit der Nutzung dieser Sonderparkflächen und/oder Betreten der Flächen unterwirft sich der Besucher dieser Hausordnung in Ziffer III, zusätzlich der Hausordnung Veranstaltungsgelände in Ziffer II.

2. Einhaltung der der Straßenverkehrsordnung/ Nutzung der Parkbereiche

Auf dem gesamten Veranstaltungsgelände und in den Parkbereichen gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO).

Es dürfen in bereitgestellten Parkbereichen nur Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis max. 3,5t und nur ohne Kfz-Anhänger abgestellt werden.

Wildes Parken ist untersagt und wird behördlich verfolgt; Fahrzeuge dürfen nur auf genehmigten und ausgewiesenen Parkflächen oder Parkplätzen abgestellt werden.

Fahrzeuge, die außerhalb gekennzeichnete Parkflächen oder durchfahrtsbehindernd auf Fahrwegen oder in Rettungsgassen abgestellt werden, können ohne Vorwarnung abgeschleppt werden. Die dafür anfallenden Gebühren trägt der Verursacher.

Die Flucht- und Rettungsgassen sind zu jeder Zeit freizuhalten.

Vorstand:

1. Vorsitzender: Markus Hoffmann
2. Vorsitzender: Ulrich Kiehne
3. Vorsitzender: Daniel Weigelt

Finanzausschuss:

Kathrin Schlange
Nina Kunz

Schriftführer:

Mathias Kunz
Oberer Schafstallkamp 2
37581 Bad Gandersheim

Bankverbindung:

Volksbank eG Harriehausen
IBAN: DE67278937600110043200
BIC: GENODEF1SES



Sportverein

SV Schwarz-Weiß e. V. von 1929 Harriehausen

3. Keine Bewachung der Parkplätze

Eine Bewachung der auf Parkplätzen abgestellten Fahrzeuge erfolgt nicht. Das Parken von Fahrzeugen geschieht auf eigene Gefahr. Ordnungsdienstpersonal wird zur Einweisung und zur Kontrolle der Zugangsberechtigungen eingesetzt, nicht zur Bewachung der Fahrzeuge.

4. Haftung des Veranstalters

Die Haftung des Veranstalters für Schäden durch Diebstahl oder Beschädigung der auf den Parkplätzen abgestellten Fahrzeuge und dessen Inhalt ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Veranstalter haftet grundsätzlich nicht für Schäden und Verluste, die dem Nutzer und Besucher durch Einbruch, Diebstahl, Feuer, Naturereignisse oder sonstige Vorkommnisse entstehen.

5. Verbotene Gegenstände in den ausgewiesenen Parkbereichen

Zu verbotenen Gegenständen gehören u.a.

- a. Schuss-, Hieb-, Stich- und sonstige Waffen aller Art
- b. Sägen, Äxte, Beile und vergleichbares Werkzeug
- c. Pyrotechnische Gegenstände aller Art

6. Sonstige Anweisungen/ Hinweise

Ergänzend gelten die aktuellen Aushänge und die Anweisungen des Ordnungspersonals vor Ort, sowie die aktuellen Hinweise auf der Internetseite der Veranstalter (www.svharriehausen.de) sowie auf den Sozialen Medien des Veranstalters.

7. Ausschluss von der Veranstaltung

Die Nichtbefolgung der Hausordnung kann zu einem vollständigen Ausschluss von der Veranstaltung führen. Mit einem Ausschluss von der Veranstaltung verliert die Eintrittskarte ihre Gültigkeit. Ein Anspruch auf erneuten Einlass oder auf Rückerstattung des Kaufpreises ist ausgeschlossen.

Vorstand:

- 1. Vorsitzender: Markus Hoffmann
- 2. Vorsitzender: Ulrich Kiehne
- 3. Vorsitzender: Daniel Weigelt

Finanzausschuss:

- Kathrin Schlange
- Nina Kunz

Schriftführer:

- Mathias Kunz
- Oberer Schafstallkamp 2
- 37581 Bad Gandersheim

Bankverbindung:

- Volksbank eG Harriehausen
- IBAN: DE67278937600110043200
- BIC: GENODEF1SES



Sportverein

SV Schwarz-Weiß e. V. von 1929 Harriehausen

IV. HAUSORDNUNG FESTIVALGELÄNDE

1. Geltung der Hausordnung Festivalgelände

Mit Festivalgelände ist der Zuschauerbereich gemeint, der nach den Zugangskontrollen der Ordnungskräfte beginnt. Mit Kauf der Eintrittskarte und/oder Betreten des Geländes unterwirft sich der Besucher dieser Hausordnung in Ziffer IV, zusätzliche der Hausordnung Veranstaltungsgelände in Ziffer II.

2. Betreten des Festivalgeländes

Das Betreten des Festivalgeländes ist nur mit einem angelegten, unbeschädigten Festivalbändchen erlaubt.

3. Kein Eintritt für auffällige Besucher

Offensichtlich betrunkene oder vergleichbar auffällige Besucher haben keinen Anspruch auf Einlass ins Festivalgelände.

4. Sicherheitskontrollen/ verbotene Gegenstände/ unerlaubte Handlungen

Beim Betreten des Festivalgeländes erfolgt eine Durchsuchung aller Personen (Bodycheck) auf verbotene Gegenstände. Zu verbotenen Gegenständen gehören u.a.:

- a) Größere Taschen und Rucksäcke
 - b) Getränke, Speisen und Flüssigkeiten aller Art
 - c) Schuss-, Hieb-, Stich- und sonstige Waffen aller Art
 - d) Feuerwerkskörper, Wunderkerzen und sonstige pyrotechnische Gegenstände aller Art (u.a. Bengalische Feuer)
 - e) Stühle-, Sitzmöbel und Sitzgelegenheiten
 - f) AUFZEICHNUNGSGERÄTE: professionelles Ton-, Foto- und Videoequipment
 - g) Notebooks, Tablets
 - h) Laserpointer
 - i) Sperrige Gegenstände aller Art, z.B. Fahnenstangen, Regenschirme, Camping-Equipment, Selfie-Sticks.
 - j) Menschenverachtende Handlungen, Äußerungen und Symbole jeglicher Art (rechtsradikal, homophob etc.)
 - k) politische Äußerungen und -zeichen sowie politisches Werben
- Ein Verstoß gegen die o.g. Punkte kann zum Ausschluss des Besuchers von der Veranstaltung führen. Der Veranstalter kann dem Besucher den Eintritt zum Veranstaltungsgelände verweigern und die Rückerstattung des Kaufpreises ist ausgeschlossen.

Vorstand:

- 1. Vorsitzender: Markus Hoffmann
- 2. Vorsitzender: Ulrich Kiehne
- 3. Vorsitzender: Daniel Weigelt

Finanzausschuss:

- Kathrin Schlange
- Nina Kunz

Schriftführer:

- Mathias Kunz
- Oberer Schafstallkamp 2
- 37581 Bad Gandersheim

Bankverbindung:

- Volksbank eG Harriehausen
- IBAN: DE67278937600110043200
- BIC: GENODEF1SES

Sportverein
SV Schwarz-Weiß e. V. von 1929 Harriehausen



5. Fluchtwege

Fluchtwege und Treppen sind jederzeit freizuhalten. Sie dürfen nicht als Sitzgelegenheiten genutzt werden und sind zügig zu durchqueren.

6. Verbot von Tieren

Das Mitführen von Tieren im Festivalgelände ist nicht erlaubt.

7. Aufenthalt ohne Berechtigung auf dem Festivalgelände

Personen die sich ohne eine Berechtigung auf dem gekennzeichneten Festivalgelände aufhalten, werden wegen Leistungserschleichung (§ 265a StGB) und Hausfriedensbruch (§ 123 StGB) angezeigt!

8. Verbot der Gefährdung anderer Besucher

Jede Gefährdung anderer Besucher – insbesondere durch „Crowd-Surfen“, „Circle/Wall of death“, „Pogo-Tanzen“ oder durch Abbrennen von Feuerwerkskörpern (u.a. Bengalische Feuer, Nebelkerzen) – ist strengstens untersagt und führt zum Ausschluss von der Veranstaltung.

9. Ausschluss von der Veranstaltung

Die Nichtbefolgung der Hausordnung kann zu einem vollständigen Ausschluss von der Veranstaltung führen. Mit einem Ausschluss von der Veranstaltung verliert die Eintrittskarte ihre Gültigkeit. Ein Anspruch auf erneuten Einlass oder auf Rückerstattung des Kaufpreises ist ausgeschlossen.

Stand: April 2022 (gültig bis auf Widerruf)

Mit sportlichen Grüßen,
der Vorstand

Sportverein
Schwarz-Weiß e. V.
1929
Harriehausen
37581 Bad Gandersheim

Vorstand:

1. Vorsitzender: Markus Hoffmann
2. Vorsitzender: Ulrich Klehne
3. Vorsitzender: Daniel Weigelt

Finanzausschuss:

- Kathrin Schlange
Nina Kunz

Schriftführer:

- Mathias Kunz
Oberer Schafstallkamp 2
37581 Bad Gandersheim

Bankverbindung:

- Volksbank eG Harriehausen
IBAN: DE67278937600110043200
BIC: GENODEF1SES